

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Rasche,
Karl

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2561

1AR(RSHA) 1347/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pr 143

Militärgerichtshof Nr. IV/XI (Fall 11)
Auszug aus dem Urteil vom
13. April 1949 - A-6-HM-Hausladen

Betrifft: R a s c h e

RASCHE

Ausser den allgemeinen in diesem Anklagepunkt gegen den angeklagten RASCHE erhobenen Beschuldigungen wird ihm im besonderen zur Last gelegt, an der Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum in der Tschechoslowakei teilgenommen zu haben. Es wird geltend gemacht, dass er und der Angeklagte KEHRL von Goering ausdrücklich ermächtigt worden seien, grosse Teile der tschechischen Industrie zu erwerben und so umzugruppieren, dass sie wirksam mit dem deutschen Kriegseinsatz koordiniert werden konnten. Es wird behauptet, sodass diese beiden Angeklagten Pläne zur Uebernahme der Kontrolle ueber wichtige tschechische Kohlen-, Stahl- und Raffenwerke entworfen und ausgeführt hätten. Die Anklage geht dahin, dass sich der Angeklagte RASCHE unter der Aufsicht des Angeklagten KEHRL

20234

als alleiniger Unterhändler fuer viele der zum Erwerb ausgewählten Objekte betätigt habe und dass er ermächtigt gewesen sei, alle noetigen Mittel und Methoden, einschliesslich der Zwangseignung, anzuwenden. Es wird geltend gemacht, dass die Hermann Goering-Werke infolge dieser Tätigkeit der Angeklagten RASCHE und KEHRL Eigentumsrechte an gewissen, die Grundlage der tschechoslowakischen Industrie bildenden Betrieben und Objekten sowie die Kontrolle darüber erlangt haetten. Es wird behauptet, dass RASCHE sich an der Ueberfuehrung der Kontrolle ueber die Hauptfinanzinstitute der Tschechoslowakei in deutsche Haende beteiligt habe und dass es dem Angeklagten gelungen sei, nach der Absorption verschiedener Bankzweigstellen im Sudetenlande und nach erfolgter Besetzung Boehmens und Maehrens der Dresdner Bank die Kontrolle ueber die Boehmische Escompte Bank, im folgende BEB genannt, zu sichern. Es wird behauptet, dass der Wechsel in der Kontrolle der BEB formell durch Herabsetzung des Wertes bestehender, sowie durch Ausgabe neuer Aktien, welche die Dresdner Bank zeichnete, bewerkstelligt worden sei. Es wird geltend gemacht, dass die Dresdner Bank durch die Anwendung aehnlicher Methoden die Bank fuer Handel und Industrie, fruher Laenderbank, Prag, erworben, dass er sich an der in den von Deutschland besetzten Laendern eingefuehrten Krisierung beteiligte, sie foerderte, und Vorteil aus ihr zu ziehen suchte, an einer Massnahme also, deren Ziel die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben war, und bei welcher Drohung, Druck und Zwangsmittel angewandt wurden, um Juden zur Verneuerung ihres Vermoogens an Deutsche zu noetigen. Die Anklage behauptet weiter, dass sich der Angeklagte RASCHE an der notwendig gewordenen Finanzierung der Raub-Agenturen in den besetzten Ostgebieten beteiligt habe. Es wird im besonderen vorgebraeht, dass der Angeklagte die Geschaeft der Dresdner Bank und ihrer Tochtergesellschaften in den besetzten Westgebieten geleitet und ueberwacht habe, wobei es zu wirtschaftlicher Ausbeutung, insbesondere zur Kontrolle hollaendischer Unternehmungen durch ausgewählte deutsche Firmen

gekommen sei, und zwar durch ein "Verflechtung" genanntes Verfahren, das eine Verbindung holländischen und deutsche Kapitals und beiderseitiger Wirtschaftsinteressen darstellte.

Die ungeheure Menge des hierzu von der Anklagebehörde und der Verteidigung beigebrachten Beweismaterials zwingt uns, bei der Erörterung dieses Prozessabschnittes zu einer sehr gedrängten Darstellung. Zuerst wollen wir uns den Beschuldigungen zuwenden, die hinsichtlich der Tschechoslowakei mit Ausnahme des Sudetenlandes erhoben worden sind. Im Lichte der Feststellungen des IMG und der Beweisaufnahme in diesem Prozesse tritt klar zutage, dass in den besetzten Ostgebieten einschliesslich der Tschechoslowakei ein nicht zu verantwortender planmässiger Raub betrieben wurde. Das IMG-Urteil erklärt, dass "die tschechoslowakische Industrie in den Aufbau der deutschen Kriegsproduktion eingefügt und der deutschen Kriegsrüstung dienstbar gemacht wurde". Wer sind hier mit der Frage befasst, ob RASCHE an diesem planmässigen Raub teilgenommen hat. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Böhmische Escompo-Bank, BEB, unmittelbar nach der Besetzung Prags in Form einer deutschen Beteiligung uebernommen wurde. Das Uebernahmeverfahren bestand aus einer Reihe nur duerftig verschleiierter Massnahmen, mit denen der Angeklagte im engen Zusammenhang gestanden zu sein scheint. Es ist interessant festzustellen, dass das damalige Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, von Luedinghausen, an jenem Mierztag des Jahres 1939, da die deutschen Truppen in Prag einmarschierten, in Wehrmachtsuniform bei der BEB in Prag erschien. Unmittelbar danach wurde der Verwaltungsrat der BEB einer Umorganisation unterzogen, in deren Verlauf sechzehn Mitglieder, von denen anscheinend zehn sogenannte Nichtarier waren, ihr Amt niederlegten. Siebzehn neue Mitglieder wurden gewaehlt, unter ihnen der Angeklagte RASCHE und Gustav Overbeck, ebenfalls ein Vorstandsmitglied der Dresdner Bank. Der Angeklagte RASCHE wurde Vorsitzender der BEB-Verwaltungsrates. Es ist bedeutsam, dass die BEB

zur Zeit des Einfalles in die Tschechoslowakei ein Stammkapital von 130.000.000 Kronen, die sich auf 650 Aktien verteilten, besass. Wie sich gezeigt hat, befanden sich zu jener Zeit keine BEB-Aktien im Eigentum der Dresdner Bank. Zumindest war die Dresdner Bank nicht im Verzeichnis der Aktionäre aufgeführt. Trotzdem lag ab 15. März 1939 die Kontrolle ueber die BEB ueberwiegend bei der Dresdner Bank. Die Beweisaufnahme zeigt, dass nachher, am 22. Mai 1939 formell eine Generalversammlung der Aktionäre abgehalten wurde. Der Angeklagte RASCHE uebernahm in dieser Versammlung den Vorsitz, obwohl seine Wahl von der Generalversammlung noch nicht gebilligt worden war. Bei dieser Generalversammlung wurde der Beschluss zu einer Herabsetzung des Stammkapitals von 130.000.000 Tschechenkronen auf 32.500.000 Tschechenkronen beschlossen; letzterer Betrag wurde nachtraeglich wieder auf 100.000.000 erhoeht. Die letzterwaehte Kapitalserhoehung wurde zum groessten Teil von der Dresdner Bank aufgesogen, sodass die Dresdner Bank durch diesen Erwerb zuzueglich der Aktien, die sie aus dem BEB-Aktienportefeuille erwarb, einen Aktienbesitz erlangte, der ungefaehr siebzig Prozent der vorhandenen Aktien gleichkam, waehrend sie doch vor diesen Manipulationen nicht einmal im Verzeichnis der Aktionäre aufgefuehrt gewesen war. Bei dieser Generalversammlung wurde der Angeklagte RASCHE als Vorsitzender des Vorstandes bestaetigt. Waehrend seiner Aussage in eigener Sache hat der Angeklagte dem Gericht gegenueber das Erscheinen des von Luedinghausen, eines Direktors der Dresdner Bank, in der BEB am Tage der Besetzung Prags mehr oder weniger als Zufall ausgegeben. Andererseits legte der gleiche von Luedinghausen, laut Beweisaufnahme, bereits vor der Besetzung ein aktives Interesse an dem Erwerb der BEB an den Tag und setzte seine aktive Mitwirkung an den Geschaeften der Dresdner Bank und der BEB und an deren Taetigkeit in der Tschechoslowakei nach dem 15. Maerz 1939 fort. Die Beweisaufnahme zeigt ueber jeden vernuenftigen Zweifel

hinaus, dass die Dresdner Bank und RASCHE die EEB unter Anwendung von Zwangsmassnahmen, wie sie in einem Polizeistaat ueblich sind, darunter Androhungen, Konzentrationslagerhaft und Arisierung der Aktionaere, uebernahmen, ein Vorgehen, das nur moeglich war, weil das Reich den Plan verfolgte, die EEB und andere Finanzinstitute der deutschen Wirtschaft einzuverleiben.

Nachdem die EEB auf diese Weise unter den beherrschenden Einfluss der Dresdner Bank gekommen war, wurden ihre Geschaefts von RASCHE und der Dresdner Bank geleitet. Wir duerfen nicht uebersehen, dass der Angeklagte RASCHE waehrend dieser Zeit auch der Vorsitzende des Vorstandes der Dresdner Bank war. Die obigen Hinweise auf die Beweisaufnahme stellen bloss einen geringen Auszug aus der grossen Masse von Beweismaterial dar, aus dem der rechtswidrige Charakter der Uebernahme und der Beherrschung der EEB durch die Dresdner Bank und RASCHE klar hervorgeht.

Nach Uebernahme der Aufsicht ueber die EEB durch die Dresdner Bank, und zu einer Zeit da die EEB vorwiegend unter Aufsicht und Kontrolle des Angeklagten RASCHE stand, nahm sie aktiv an dem radikalen Einziehungs- und unverantwortlichen Arisierungsprogramm des Reiches in der Tschechoslowakei teil. Diese Tatsache wird weitgehend durch verschiedene Dokumente, die als Beweismaterial in diesem Prozess eingefuehrt wurden, bestaetigt. In diesem Zusammenhange ist es bemerkenswert, dass ein Bericht der Dresdner Bank vom August 1941 die Arisierungstaetigkeiten der Bank fuer den Zeitraum vom Maerz 1939 bis April 1941 erwaehnt. Wir zitieren aus diesem Bericht wie folgt:

"Laut anliegendem Bericht fuhrten wir seit der Errichtung des Protektorates im Maerz 1939 bis April 1941 behoerdtlich genehmigte Arisierungen zu Kaufpreisen von insgesamt rd. K. 232,000,000.- durch. Bei diesen Kaufpreisen ist zu beruecksichtigen, dass sie immerhin an der unteren Grenze der wirtschaftlichen Angemessenheit liegen. In normalen Zeiten wuerde also der Gesamtwert der von uns bisher in nicht-juedisches Eigentum vermittelten Entjudungsobjekte zweifellos hoeher zu veranschlagen sein.

Wir vereinbahrten auf diese Objekte an Vermittlungsprovisionen ca. K. 4,300,000.-

Im Bericht ist ausgeführt, das wir zur Zeit noch annähernd 100 schwobende Arisierungen bearbeiten. Davon entfallen die meisten auf die Textil- und Lebensmittelbranche.

Unsere intensiven Bemühungen im Entjudungssektor haben uns eine Reihe wertvoller Kontokorrentverbindungen und eine Vergrößerung unseres Kreditgeschäftes eingetragen. Ausserdem war die spezielle Bearbeitung dieses Gebietes fuer unsere allgemeine Werbung sehr wertvoll."

Im Zeugenstand bestritt der Angeklagte RASCHE, diesen Bericht je gesehen zu haben. Das ist nicht von Bedeutung. Die Tatsache besteht weiter, dass dieser Bericht glaubwuerdiges Beweismaterial ueber das Ausmass der Teilnahme der Dresdner Bank am Arisierungsprogramm im erwachten Zeitraum darstellt. Es geht ferner aus ihm hervor, wie wirksam das Arisierungsverfahren als Fluenderungsmethode war. Es kann wenig Zweifel darueber bestehen, dass der Angeklagte in seiner Eigenschaft als aktiver Vorsitzender des BEB-Vorstandes mit einer so ausgedehnten Taetigkeit der Bank vertraut war. Wir nehmen in diesem Zusammenhang auch auf ein Schreiben vom 29. Maerz 1939 Bezug, das ein Memorandum ueber stattgefundene Konferenzen enthaelt, von einem Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, einem gewissen Horbeck, verfasst und an den Angeklagten RASCHE gerichtet ist.

Dieses Memorandum enthueilt den Zweck und die Methode der Arisierung, die fuer die deutschen Banken hinsichtlich der Tschechoslowakei beschlossen wurde und zu deren Ausfuehrung diese Banken ermächtigt worden waren. Das Begleitschreiben an DR. RASCHE lautete wie folgt:

"Sehr geehrter Herr DR. RASCHE!

"Anliegend darf ich Ihnen eine Punktation ueber verschiedene Besprechungen und Angelegenheiten uebersenden, die fuer Sie von Interesse sein werden. Heute Abend findet eine Sitzung der Deutschen Banken bei Herrn Praesident KEHRL bezueglichen der Arisierungsrichtlinien fuer das hiesige Gebiet statt, deren Ergebnis ich Ihnen am Freitag in Dresden, wo ich mit Herrn von Luedinghausen verabredet habe, mitteilen werde.

Mit verbindlichen Empfehlungen und Heil Hitler bin ich

Ihr Ihnen sehr ergebener
gez. Horbeck".

Ein diesbezuoglicher Auszug aus dem Bericht lautet wie folgt:

"Bespr. mit Referenten KEH., SD und Gestapo --

Um deutsche Wirtschaftspositionen in Böhmen und Mähren zu halten, werden hiesige deutsche Banken bevorzugt bei Arisierung eingeschaltet. Arisierung soll privatwirtschaftlich durchgeführt werden. Unser Vorsprung gegenüber tschechischen Banken: Bevorzugte Ausreisewilligung durch Gestapo. Nichtarier uebertragen Vermögen treuhänderisch auf hiesige deutsche Banken und erhalten dagegen Ausreisegenehmigung.

Um Tschechisierung jüdischer Positionen zu verhindern, erscheint morgen besondere Verordnung, die Voraussetzung jüdischen Vermögens an Behördengenehmigungen knüpft.

Schickelanz und Overbeck haben bereits mit ersten Arisierungs-fällen (Bloch - Bauer) begonnen."

Im Obigen ist nur ein kleiner Teil des vorhandenen Beweismaterials erwähnt, aus dem klar hervorgeht, dass RASCHE mit der Dresdner Bank an dem nicht zu verantwortenden Arisierungsprogramm des Reiches, wie es im Vollzuge der gesetzwidrigen Plünderung der tschechischen Wirtschaft ausgeführt wurde, teilnahm.

Wir wenden uns nun der Beschuldigung zu, dass der Angeklagte RASCHE an der Raubaktion des Reiches gegen die tschechoslowakische Industrie teilgenommen habe. Es ist klar erwiesen, dass der Angeklagte RASCHE bei der Herbeiführung völliger Kontrolle und totaler Beherrschung der tschechoslowakischen Industriegesellschaften durch das Kapital des Reiches aktiv beteiligt war, eine Massnahme, die vollstaendig mit den von der Nazihierarchie proklamierten Zielen uebereinstimmt, wie sie in den obenewachten Feststellungen des IMG gekennzeichnet sind.

Es ergibt sich, dass auch die umfassende Zwangsmethoden des Polizeistaates angewandt wurden, um sich Aktienanteile an diesen Industriegesellschaften zu verschaffen, damit eine beherrschende Kontrolle durch Aktienmehrheit entwickelt werden konnte. Verkäufe unter Druck und Arisierungen jüdischer Geschäftsanteile, die in vielen Fällen einer glatten Einziehung gleichkamen, wurden im grossen Umfange durchgeführt. Dabei spielten die BEB und ihr praesidierendes Vorstandsmitglied RASCHE eine wichtige Rolle. Die Folge war, dass sich die Hermann Goering-Werke die Kontrolle ueber die tschechoslowa-

kischen Aktienbesitz sowohl der Poldihütte als auch der Ersten Bruenner Maschinenfabrik sichern konnten. Es sei erwähnt, dass die Poldihütte in Prag ein Grossproduzent hochwertigen Stahls war und dass sie, zusammen mit der Ersten Bruenner Maschinenfabrik, zu den lebenswichtigsten Gesellschaften der Tschechoslowakei gehörte. Es ist bezeichnend, dass später die Ermächtigung zu ausgesprochenen Schonkungen der Poldihütte an Reichsmarschall Goering in Höhe von 600.000 Reichsmark erteilt wurde. Das deutet auf die Richtigkeit der Behauptung hin, dass die Einrichtung dieser Industriegesellschaften und die Kontrolle ueber die ganz und gar zu Gunsten der deutschen Herren und Meister erfolgte.

Weiterhin hat die Anklage behauptet, dass RASCHE auch eine erhebliche und aktive Rolle bei der Erwerbung der tschechoslowakischen Aktienmehrheit der Skodawerke, eines grossen Ruestungs-, Panzerwagen- und Fahrzeugwerks, sowie eines anderen aehnlichen Betriebes, naemlich der Bruenner Waffenwerke, gespielt habe. Nach einer Erklaerung des Angeklagten KEHRL, die dieser in einem Verhoer am 18. Oktober 1946 abgab, vertrat er mit dem Angeklagten RASCHE die Reichsregierung bei dem geplanten Erwerb der Aktienmehrheit von Skoda; das Verlangen der deutschen Regierung nach Uebertragung einer kontrollierenden Aktienmehrheit bei Skoda aus tschechoslowakischen Haenden in deutsche Haende sei durch sie weitergegeben worden. Wir haben gesehen, dass KEHRL und RASCHE den Erwerb der Skoda- und der Bruenner Werke sofort nach der Besetzung in Angriff nahmen. Aus der Beweisvorlage ergibt sich deutlich, dass beim Erwerb dieser Industriebetriebe wiederum Zwangsmassnahmen angewandt wurden. Durch die Taetigkeit RASCHEs und KEHRLs im Rahmen dieser Transaktionen kamen Aktienmehrheiten dieser Industriegesellschaften in den Besitz KEHRLs und RASCHEs in ihrer Eigenschaft als Treuhaender; sie wurden spaeter - d.h. Ende 1939 oder anfangs 1940 - den Hermann Goering-Werken uebergeben. Dass derartige Transaktionen rechtswidrige Raubhandlungen darstellten, kann nicht bezweifelt werden. Darueber hinaus bekraeftigt ein grosser Teil des bei

den Gerichtsakten befindlichen Beweismaterials, das hier nicht besonders zitiert wurde, diese Anklagebehauptung.

Wir haben gesehen, dass sich RASCHE aktiv an Verhandlungen über den Erwerb der Rothschild-Goodman-Anteile bei den grossen Witkowitz Stahlwerken, dem damals bedeutendsten Eisen- und Stahlproduzenten der Tschechoslowakei, beteiligte. Es ergibt sich, dass diese Verhandlungen schliesslich zu einem Abschluss führten, dass die Zahlungen jedoch wegen der sich überstuerzenden Kriegereignisse nie ganz abgeleistet wurden. Während diese Verhandlungen schwebten, wurden die Werke, wie wir gesehen haben, zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft betrieben, und zwar unter einer sogenannten Abwesenheitstreubauerschaft, in der der Angeklagte RASCHE geschäftsführend tätig war. Wir haben weiterhin gesehen, dass einer der Rothschilds in Wien in Gewahrsam der Gestapo gehalten wurde, während die Verhandlungen schwebten. Die Dokumentenbeweise zeigen, dass die Gestapo RASCHE eine Unterredung mit dem genannten, in Haft befindlichen Rothschild gestattete. Es wird weiterhin ersichtlich, dass RASCHE andeutete, es seien drastische Massnahmen zu erwarten, wenn es zu keiner Einigung käme. Das hierzu vorgelegte Dokumentenmaterial ist insofern interessant, als es die Methoden beleuchtet, zu denen das Reich bei der Durchführung von Raubvorhaben griff.

Aus der Beweisaufnahme geht ausführlich und überzeugend hervor, dass die Dresdner Bank und auch der Angeklagte RASCHE am Plünderungsprogramm des Reiches in Holland teilnahmen. Es wird ausreichend dargetan, dass die Übertragung ungeheurer Vermögenswerte an deutsche Interessenten durch Zwang, Ausrückungsmanöver und andere für einen Polizeistaat typische Massnahmen bewirkt wurde, und dass die Dresdner Bank und RASCHE sich auf verschiedene Art und Weise an diesem unwürdigen Handel beteiligten. In Holland wurde dies durch Vermittlung des Handels trusts West bewerkstelligt, der von der Dresdner Bank als Zweigstelle errichtet und von ihr beaufsichtigt wurde. Wie durch die

Beweisaufnahme ausgiebig erwiesen worden ist, war die Arierungs-
tätigkeit und der Handel mit eingezogenen Vermögenswerten, den diese
Stelle in Holland betrieb, umfangreich; er wurde unter der Aufsicht
der Dresdner Bank durchgeführt, deren diesbezügliche
Richtlinien die Stellungnahme und die Ziele des Angeklagten RASCHE
widerspiegeln. Die angestrebten Bemühungen des Angeklagten
und einiger Zeugen, diese Tätigkeiten als unbedeutend hinzustellen,
sind unwirksam und können nicht überzeugen.

Wir wollen an dieser Stelle nur auf einige wenige der zahlreichen
Beweisstücke eingehen, die von der Anklagebehörde zur Erhärtung
der Beschuldigungen gegen den Angeklagten RASCHE wegen Plünderung
in Holland eingeführt worden sind. Sie geben ein Bild von dem
umfangreichen Beweismaterial, das diese Beschuldigungen über-
zeugend bestätigt. Die Dresdner Bank spielte bei der Errichtung
des Handelstrust West in Holland im Jahre 1938 eine führende
Rolle und "hatte ohne Unterbrechung alle vom Handelstrust West N.V.
ausgegebenen Aktien entweder unmittelbar oder durch Unternehmungen, die
von der Dresdner Bank kontrolliert wurden, im Besitz....."
Nachdem Holland von den deutschen Streitkräften überrannt worden war,
übernahm der Handelstrust West eine aktive Rolle und fungierte als
Vertreter der Dresdner Bank. Im Jahre 1940 wurde, gemäss der
Beweisaufnahme, ein gewisser F. Dellschow, ein früherer Ange-
stellter der Dresdner Bank in Berlin, Direktor des Handelstrust West.
In dieser Eigenschaft erstattete er ausführliche Berichte an die
Dresdner Bank und ging häufig zur persönlichen Berichterstattung nach
Berlin.

Im März 1941 erliess der Reichskommissar für die besetzten
Niederlande, Seyss-Inquart, eine Verordnung, datiert vom 12. März
1941, die als "Verordnung zur Entjudung der holländischen
Wirtschaft" bezeichnet war unter anderem folgende Bestimmungen
enthielt:

"(1) Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen
Gebiete (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft)
kann in anmeldepflichtige Unternehmen Treuhänder einsetzen.

(2) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt das Unternehmen.

Par. 8

(1) Soweit bei der Einsetzung des Treuhänders nichts anderes bestimmt wird, ist der Treuhänder zu allen gerichtlichen und ausssergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Er kann insbesondere auch das Unternehmen ganz oder teilweise veräußern und die Veräußerungsbedingungen festsetzen. Während der Dauer der treuhänderischen Verwaltung kann mit Wirkung für das Unternehmen ein Vormund, Pfleger oder sonstiger Verwalter nicht bestellt werden. Während der Dauer der treuhänderischen Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers, der Leiter oder der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen. Gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe, diese Befugnisse stehen dem Treuhänder zu. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft) kann jedoch anordnen, dass die Befugnisse der Organe diesen ganz oder teilweise verbleiben.
(2) Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Treuhänders von Amts wegen in das Handelsregister gebührenfrei einzutragen." (Hervorhebung hinzugefügt)

.....

"Par. 12

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft) kann anmeldepflichtigen Unternehmen die Fortführung eines Geschäftsbetriebes untersagen. Er kann anordnen, dass solche Unternehmen bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt abzuwickeln oder stillzulegen sind."

Es sei hier vermerkt, dass in einem an den Angeklagten RASCHE gerichteten Memorandum, das von einem gewissen Riencker, einem Beamten der Dresdner Bank, verfasst ist und das Datum des 5. März 1941 trägt, von der Tatsache die Rede ist, dass der Entwurf zu einem Arisierungsgesetz fertiggestellt worden sei, welches voraussichtlich am 15. März desselben Jahres verkündet werden würde, wobei erwähnt wird, dass dieses Gesetz das Ergebnis einer Besprechung mit deutschen Beamten in Den Haag sei. Das erwähnte Memorandum schildert dann ganz zutreffend die Bestimmungen des erwähnten Erlasses, wie später aus dem veröffentlichten Text ersichtlich wurde; der erwähnte Erlass ist der von Seyss-Inquart herausgegeben, von dem hier bereits die Rede war. Das Memorandum lautet weiter:

"Für die Banken würde es sich empfehlen, für ihre deutschen Interessenten als Bevollmächtigte aufzutreten und jeweils von den Planungssitzungen, zu welchen die Banken nicht gezogen werden, ihre Ansprüche anzumelden. Das Verfahren der Planungssitzungen beginnt ebenfalls Mitte März und läuft unabhängig von dem Inkrafttreten des Arisierungsgesetzes an. Es wird also Monate sich hinziehen. Über die Reihenfolge, in der die einzelnen Branchen behandelt werden, müssen wir noch Näheres erkunden.

Ist durch die Planungssitzung der Interessent endgültig bestimmt und ist dieser mit dem Erwerb grundsätzlich einverstanden, so wird der Übergangspreis nicht durch Verhandlungen, sondern durch Festsetzung eines sogenannten gerechten Preises durch eine Treuhandsstelle gefunden, welche vom Amt Reichskommissar zu diesem Zweck neu aufgestellt wird." (Hervorhebung hinzugefügt)

Es geht aus dem vorgelegten Beweismaterial hervor, dass Dellschow am 15. März 1941 den Angeklagten RASCHE folgendes schrieb:

"Der Wortlaut des Arisierungsgesetzes, zu dem noch Durchführungsvorordnungen kommen, ist am 13. März veröffentlicht worden. Wir haben den wesentlichen Inhalt gleich nach Berlin telegraphiert. In einer Versammlung, die am 12. März d.J. hier in Amsterdam war, und in der der Reichskommissar zur Deutschen Kolonie sprach, hat er erklärt, die Entjudung der Wirtschaft werde hier in Holland radikal durchgeführt werden. Wir können also auf diesem Gebiet auf Grund der zahlreichen Vormerklungen hier mit viel Arbeit beim Handelstrust in nächster Zeit rechnen....."

Es liegt auch die Erklärung eines gewissen Max Bartroff als Beweisstück vor, eines Mannes, der von 1940 bis September 1944 Mitglied des Beirates beim Handelstrust West in Amsterdam war. Es heisst in dieser Erklärung auszugsweise:

"1. Ich wurde zu der obengenannten Stellung; von Vorstand der Dresdner Bank in der Person des Dr. RASCHE ernannt. Dr. RASCHE war z.Zt. meiner Taetigkeit der Dezernent des Vorstandes der Dresdner Bank, der fuer Holland verantwortlich war. Ich war gleichzeitig Leiter der Filiale der Dresdner Bank in Duesseldorf, die auch Dr. RASCHE unterstand. Daher war ich in meiner ganzen Taetigkeit Dr. RASCHE gegenueber verantwortlich. Meine Taetigkeit beim Handelstrust West bestand naturgemass zum grossten Teil in der Vermittlung und Abwicklung von Geschaeften zwischen Westdeutschland und Holland. Es ist dazu zu sagen, dass der Grossteil des Geschaeftes des Handelstrust West mit Westdeutschland vor sich ging. Ausserdem stellte ich meine Erfahrung als Filialleiter der Leitung des Handelstrust West zur Verfuegung, da diese zum Grossteil nicht ueber die notwendigen Kenntnisse verfuegten. Ich tat dies auf Aufforderung von Dr. RASCHE, dessen Vertrauen ich genoss. Es war daher meine Stellung nicht nur eine offizielle, sondern auch eine Vertrauensstellung Dr. RASCHE gegenueber. Ausser den Berichten ueber das laufende Geschaeft, die von Handelstrust ueber das Auslandssekretariat S an Dr. RASCHE gingen, berichtete ich selbst, fast ausschliesslich muenlich, ueber die Angelegenheiten des Handelstrust West an Dr. RASCHE, bei unseren oeffteren Zusammenreffen. Es war daher Dr. RASCHE ueber die Vorgaenge vom Handelstrust West, dessen Geschaefte und Verhandlungen in den wesentlichen Punkten, genauestens informiert.

2. Im Juni 1940 hatte der Handelstrust West einen Personalstand von ungefaehr 5-6, der dann bis September 1944 gleichmaessig bis auf 40-50 anstieg. Dieses Anwachsen war durch die Vergruesserung des Geschaeftsvolumens bedingt. Zur Erklaerung ist zu sagen, dass im Jahre 1940 der Handelstrust West keine Effektenabteilung, Akkreditivabteilung oder Kassageschaeft hatte, die erst nach 1940 eingerichtet wurden.

3. Fuer das Verflechtungs- und Arisierungsgeschaeft wurde im Jahre 1940 Dr. Robert Hobirk als Angestellter der Dresdner Bank zum Handelstrust West delegiert. Diese Einstellung Dr. Hobirks war notwendig geworden, da der zu dieser Zeit zunehmende Umfang dieser Geschaefte eine eigene Arbeitskraft notwendig machte. Dr. Hobirk wurde daher fuer diese Arbeit von Militaerdienst angefordert und erhielt auf Anforderung des Handelstrust West, mit vorher eingeholter Uebereinstimmung von Dr. RASCHE, Arbeitsurlaub. Dr. Hobirk berichtete ueber seine Taetigkeit dem Auslandssekretariat S und berichtete ausserdem Dr. RASCHE muenlich, so oft dieser in Holland war."

Es wurde auch eine eidesstaetliche Erklaerung des hier erwaehten Dr. Hobirk als Beweisstueck eingefuehrt, das seine Taetigkeit, die verantwortliche Rolle Dr. RASCHEs im Raubprogramm und den Grad, bis zu welchem letzteres gediehen war, beleuchtet.

Wir bringen daraus folgendes Zitat:

"In Berlin war ich Sachbearbeiter in Filialbüro und wurde dort 1939 Abteilungsleiter. Im Frühjahr 1939 kam ich zum Militär, und zwar zuerst zu einer freiwilligen Übung, woraus gleichzeitig Kriegseinsatz wurde. Im Juni 1940 wurde ich zur Dienststelle des Wehrmachtbefehlshabers fuer die Niederlande als Organisator der Hauptregistratur versetzt. Etwa im Oktober 1940 wurde ich auf Anforderung von Dr. Karl RASCHKE und Herrn Max Bardroff fuer die Tochtergesellschaft der Dresdner Bank, Handelstrust West in Amsterdam, uk-gestellt. Dort verblieb ich bis zum November 1942. Aus meiner in dieser Zeit erworbenen Kenntnis bin ich in der Lage, die untenstehenden Aussagen zu machen:

Mein Aufgabengebiet beim Handelstrust West war die sogenannte Kapitalverflechtung. Zur Erklärung möchte ich sagen, dass dieser Ausdruck die Anteilnahme deutschen Kapitals an hollaendischen Unternehmungen, sei es auf den Wege des freiwilligen Kaufs oder anderer Massnahmen, wie z.B. der Ausrüstung, bedeutet. Es war dies ein Teil des Programms der deutschen Regierung fuer Holland. Dieses Aufgabengebiet wurde mir von Herrn Bardroff in Auftrag von Herrn Dr. RASCHKE zugeteilt. Dr. RASCHKE war zu jener Zeit das Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, das fuer Holland verantwortlich war. Ich kenne Dr. RASCHKE seit 1935. Waehrend meiner Taetigkeit war ich nicht Angestellter des Handelstrust West, sondern der Dresdner Bank, und mein Gehalt wurde auch in Berlin gezahlt, obwohl ich Tagelohn in Holland erhielt. Diese wurden aber durch das Auslandssekretariat in Berlin zurueckerstattet. Ueber meine Taetigkeit berichtete ich an das Auslandssekretariat, zu Haenden des Dr. Entzian. Dr. RASCHKE erhielt diese Berichte, da er fuer Holland verantwortlich war. Ausserdem berichtete ich in westdeutschen Angelegenheiten laufend an Herrn Bardroff und berichtete Herrn RASCHKE auch ueber meine Arbeit unendlich, sooft er in Holland war. Dr. RASCHKE drueckte seine Befriedigung ueber den Fortschritt meiner Arbeit aus, mit Ruecksicht darauf, dass dem Handelstrust West damit Provisionen verdient wurden.

2.) Um meine Aufgabe durchfuehren zu koennen, bediente ich mich verschiedener Makler, die mir greifbaren juedischen Besitz und auch andere Objekte zum Erwerb nachwiesen. Ich bemühte mich dann, einen deutschen Kaeufer fuer dieses Objekt zu finden und gleichzeitig den Eigentuerer ueber seine Verkaufswilligkeit zu befragen und mit ihm zu verhandeln. In anderen Faellen kamen deutsche Interessenten, die vom Auslandssekretariat der Dresdner Bank in Berlin oder einer Filiale der Dresdner Bank empfohlen worden waren, zu mir und teilten mir ihr Interesse entweder an einem bereits bestimmten Objekt oder ihr Interesse allgemeiner Art mit. Es ist dazu zu sagen, dass in Holland das Verflechtungsgeschaeft haelftig aus Ausrüstungen bestand."

(Hervorhebung hinzugefuegt)

Es liegt weiterhin eine Erklärung des genannten Hobirk als Beweisstueck vor, in welcher eine grosse Anzahl von Firmen aufgefuehrt ist, die durch den Handelstrust West arisiert und verflochten wurden.

Dass der Handelstrust West bei der Durchführung des Arisierungsprogramms eine lebhafte Geschäftstätigkeit entwickelte, geht aus einem Bericht der Auslandsabteilung der Dresdner Bank vom 12. September 1941 hervor, aus welchem wir folgende Stelle zitieren:

"In Zuge der Arisierung der hollaendischen Wirtschaft hat sich die inlaendische Kundschaft in erheblicher Masse der Vermittlung des Handelstrust bedient. Zahlreiche Besucher aus Deutschland - durchschnittlich 150 im Monat - fanden bei ihm Rat und Unterstuetzung."

Es liegt erhebliches Beweismaterial ueber Einzelfaelle von Arisierungen durch Drohung und Druck vor, sowie ueber aktive Beteiligung des Handelstrust West an der Durchfuehrung solcher rechtswidriger Geschaefte.

Das zur Stuetzung der gegen den Angeklagten RASCHE erhobenen Beschuldigungen in Hinblick auf die Raubaktionen in Belgien eingefuehrte Beweismaterial ist nicht so umfangreich und ueberzeugend wie das in Hinblick auf Holland vorgelegte. Ein offizieller Bericht des Kommissars der belgischen Nationalbank, der sich mit der Zeitspanne von Mai 1940 bis Mai 1941 befasst, also mit dem ersten Jahr der deutschen Besetzung Belgiens, zeigt, dass unter den deutschen Banken, die auf den Wege ueber die Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zur Errichtung von Stuetzpunkten in Belgien zugelassen worden waren, sich die Dresdner Bank befand, die am 8. April 1941 unter der Firma Kontinentale Bank S.A.N.V. ihre Taetigkeit aufgenommen hat. Sie besteht in der Form einer Gesellschaft belgischen Rechts und hat ein Aktienkapital von 10.000.000 belgischen Franken." Es ergibt sich ferner, dass RASCHE das Vorstandsmitglied der Dresdner Bank war, den besondere Verantwortung fuer die Geschaeftsfuehrung in Belgien uebertragen worden war.

Eine Reihe von Mitteilungen verschiedener Beamter der Dresdner Bank und der Kontinentalen Bank zeigen, dass die Beteiligung an planmassigen Raub durch Arisierung von diesen Beamten wohl in Betracht gezogen wurde und einige dieser Mitteilungen sind auch an RASCHE gerichtet gewesen.

Unter den Beweisstücken befindet sich z.B. ein Brief, der von einem Direktor der Dresdner Bank an einen Beamten der Continental Bank gerichtet ist, in welchen folgendes angeregt wird:

"Nach wie vor erscheint es besonders empfehlenswert, sich in Belgien eines Gewährsmannes von Einfluss und Einblick zu versichern, mit dem man zusammenarbeiten kann und der in beiderseitigen Interesse auf industrielle Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam macht. Sofern es auf diesen Wege gelaenge, Angriffsmöglichkeiten ausfindig zu machen (nichtarische Pakete und sonstige bruechige Beteiligungen), koennte man hier in Reich mit verwandten Firmen Fuehlung aufnehmen und ihnen einen verdienstlichen Typ geben."

Es geht jedoch aus solchem Beweismaterial nicht ueberzeugend hervor, dass der Angeklagte RASCHE den planmaessigen Raub durch die Continentale Bank gefoerdert oder durchgefuehrt hat oder dass die Raubaktionen, die ihm zur Last gelegt werden, von der Continentalen Bank tatsaechlich begangen worden sind, sei es nun mit oder ohne seine Kenntnis. Die Tatsache, dass Schriftwechsel und andere Beweisdokumente Anzeichen fuer die Erwaegung unredlicher und rechtswidriger Plaene aufweisen, bildet an sich noch keine genuegende Grundlage fuer einen Schuldspruch. Auch koennen wir keine Schuld aus dem Nachweis ableiten, dass die Dresdner Bank mehrere Millionen Mark fuer den Ankauf gewisser polnischer Aktien des Hochofenwerkes Ostrowiec fuer die Hermann Goering-Werke beschaffte. Die Behauptung der Anklagevertretung in ihren Schriftsatz, dass "aus den verschiedenen Daten und der Summe, um die es sich handelt, ganz klar hervorgehe, dass RASCHE einer der Hauptbeteiligten an dieser Zwangsuebertragung war", ist nicht haltbar.

Die weitere Behauptung, dass die Continentale Bank durch ihre Taetigkeit als Makler bei der Veraeusserung angeblich eingezogener Wertpapiere und anderer Wertsachen sich dazu hergegeben habe, Belgien auszurauben, kann ebenfalls angesichts des eingefuehrtsten Beweismaterials nicht zur Grundlage eines Schuldspruchs gemacht werden. Die Beweisvorlage hat ergeben, dass tatsaechlich einige Wertpapiere, die der Zeuge Graf Philip Orssich aufgrund einer Schlussfolgerung fuer eingezogene Wertpapiere gehalten hat, durch die Haende der Bank gingen

In Beweismaterial findet sich jedoch keine ausreichende sachliche Grundlage fuer den Schluss des Zeugen. Wir haben auch die eidesstattliche Erklaerung eines gewissen Janart vor uns, der waehrend der deutschen Besetzung Angestellter der Continental Bank war. Der Zeuge hat in dieser Erklaerung bekundet, dass er ihm ziemlich fragwuerdig erscheinende geschaeftliche Transaktionen bezueglich gewisser Wertpapiere beobachtet habe, die durch die Haende der Continental Bank gegangen und von ihr veraussert worden seien. Auch dieser Zeuge hat den Schluss gezogen, dass es sich bei diesen Wertpapieren um unrechtmässig eingezogenes Eigentum gehandelt habe. Er sagte: "...es ist klar, dass die ganze Sache eine der vielen Formen von 'legalen Raub' war, welche die Deutschen waehrend der Besetzung Belgiens durchfuehrten". Es wird nicht bezweifelt, dass der Zeuge in ehrlicher Absicht zu dieser Schlussfolgerung gelangt ist, doch bleibt die Sachlage die, dass sich keine Tatsachenbeweise finden, die diese Schlussfolgerung bestaetigen. Es waere nicht gerechtfertigt, wenn das Gericht einen Schuldspruch auf eine derartige Schlussfolgerung gruendete, soweit es sich um die gegen RASCHE bezueglich der Ausraubung Belgiens erhobenen Anschuldigungen handelt.

Die gegen den Angeklagten RASCHE in Hinblick auf die Raubaktionen in Polen, Russland und den Baltischen Staaten erhobenen Beschuldigungen bestehen hauptsaechlich aus der Behauptung, dass der Angeklagte RASCHE durch die Dresdner Bank finanzielle Hilfe geleistet habe, indem er die noetigen Gelder fuer die Raubagenturen des Reiches, die sich beim planmaessigen Raub in den erwaehnten Gebieten betaetigten, beschaffte. Aus der Beweisvorlage ergibt sich, dass Stellen, die wahrscheinlich in Raubaktionen begriffen waren, Kredite erhielten. Wie wir hier bei der Besprechung dieses Fragenkomplexes in Anklagepunkt V bereits dargelegt haben, und auch allgemein angesichts der zu diesen Krediten vorliegenden Beweise, finden

wir in diesen Anleihen keine ausreichende Grundlage fuer einen Schuldspruch. Wir erklaeren den Angeklagten wegen seiner Beteiligung an der Ausraubung Bohmens und Maehrens, sowie Hollands fuer SCHUIDIG in Anklagepunkt VI.

Der Angeklagte RASCHE trat der SS am 9. November 1938 bei, erhielt den Rang eines Untersturmbannführers und wurde später befördert, zuerst zum Sturmbannführer und im Jahre 1943 zum Obersturmbannführer. Weder in der Verwaltung noch in der Exekutive übte er Befehlsgewalt aus. Er war Mitglied von Himmlers Freundeskreis, wohnte vielen Zusammenkünften dieses Kreises bei und liess es geschehen, dass die Dresdner Bank, deren Vorstand er angehörte, jedes Jahr eine Spende von 50 000,- Reichsmark an Himmler überwies.

Aus dem Beweismaterial geht jedoch nicht hervor, dass der Freundeskreis irgendwie offiziell mit der SS verbunden, oder dass er eine Gliederung der SS war, noch dass er auf irgend eine Weise an den Entscheidungen über Massnahmen der SS beteiligt war, oder an der Durchführung von deren verbrecherischen Plänen mitwirkte.

Es mag zutreffen, dass RASCHE ursprünglich aus Interesse am Sport und auf Grund seiner Stellung in der Sportwelt in die SS eingetreten ist. Wir sind jedoch überzeugt, dass er deshalb als Mitglied in der SS verblieb, und Himmlers Freundeskreis beitrug, weil er fuer seine eigene Person Ansehen gewinnen, die Lage der Dresdner Bank verbessern sowie Beziehungen anknüpfen wollte, um diese Beziehungen bei der Durchführung seiner Pläne und der der Bank in Handel und Bankwesen spielen zu lassen, und vermutlich, um sich ein Druckmittel gegen diejenigen zu sichern, von denen die Bank und ihre Kunden Vermögenswerte kaufen oder sonst erwerben wollten.

Seine Beförderung in der SS erfolgte nicht auf Grund seiner Stellung in der Sportwelt, sondern infolge seiner Verbindung mit der Bank und deren Geschäftsverbindungen mit der SS. Er hatte Kenntnis von dem Eindeutschungs- und Umsiedlungsprogramm, wusste, dass es durch Zwangs evacuierung der einheimischen Bevölkerung und durch die Ansiedlung Deutschblütiger auf den ihren früheren Eigentümern weggenommenen Höfen und Heimstätten vollzogen wurde, und es war ihm bekannt, dass es sich dabei um eine Aktion und ein Projekt der SS handelte. Das geht aus den Akten der Bank hervor, auf die wir im Vorstehenden Bezug genommen haben. In Kenntnis hiervon blieb er dennoch weiter Mitglied dieser Organisation.

Das Gericht ist jedoch nicht der Ansicht, dass RASCHE als

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
13. April 1949-1-17-HM-Hausladen

Mitglied der SS an irgendwelchen von der SS begangenen Verbrechen
teilnahm.

Das Gericht spricht den Angeklagten RASCHE unter Anklagepunkt VIII
SCHULDIG.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten PUHL wegführen und
den Angeklagten Karl RASCHE herbeirufen.

Karl RASCHE. Wegen der Klagpunkte der Anklageschrift, auf Grund
deren Sie fuer schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der
Gerichtshof zu einer Gefaengnisstrafe von sieben Jahren. Die von Ihnen
bereits vor und waehrend des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne
wird auf die Gefaengnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene
Gefaengnisstrafe soll daher mit dem 8. April 1945 beginnen.

V.

1. Vermerk

Dr. R a s c h e war Direktor der Dresdner Bank und wurde im Nürnberger Wilhelm Str. Prozess (Fall 11) zu 7 Jahren Gef. verurteilt. Sein augenblicklicher Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Es ist kein Hinweis vorhanden, dass er jemals etwas mit dem RSHA zu tun hatte.

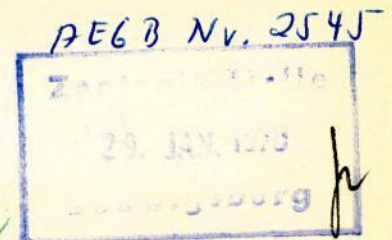
2. ✓ Als AR - Sache weglegen.

(Die bisherigen Ermittlungen erbrachten keinen Hinweis dafür, dass Dr. Rasche jemals im RSHA tätig war.)

B., d. 7. Jan. 1965



Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 26. JAN. 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

Generalstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 24. 3. 70

2. Hier austragen.

Winter, ESTA.